

Non-Profit & Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht



1

2018

THEMA 1:

BMF entschärft
Gewinnerzielungsregelung

THEMA 2:

Vermögensbindung gemein-
nütziger Körperschaften

THEMA 3:

Umsatzsteuerbefreiung nicht
gemeinnütziger Sportvereine



Liebe Leserin, lieber Leser,

von großem Interesse ist das aktuelle BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017. Dieses BMF-Schreiben rückt die „unglückliche“ Auffassung der Finanzverwaltung gerade, dass Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne von § 66 AO nicht „des Erwerbs wegen“ ausgeübt werden dürfen. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass Gewinne nur dann schädlich seien, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren entstehen und dass es hier nicht nur um Wohlfahrtspflegeeinrichtungen im Sinne von § 66 AO gehe, sondern auch um andere Pflegeeinrichtungen (im Sinne von § 68 AO) sowie Krankenhäuser. Die ursprüngliche Auffassung der Finanzverwaltung wird damit entschärft.

Viel beachtet war zudem das Urteil über die „Freimaurerlogen“, da es sich mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit und der geschlechterspezifischen Teilnahmemöglichkeiten bzw. -beschränkungen auseinandersetzt.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Christoph Schubert

INHALT

GEMEINNÜTZIGKEIT	3
BMF entschärft Gewinnerzielungsregelung für Wohlfahrtseinrichtungen iSd § 66 AO	3
Freimaurerlogen sind nicht gemeinnützig	4
Turnierbridge ist gemeinnützig	4
Vermögensbindung gemeinnütziger Körperschaften	5
Politische Betätigung, Umweltschutz und das Gebot zeitnaher Mittelverwendung	5
Keine Pflicht zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung	6
Grenzen der Anerkennung einer Kunststiftung als gemeinnützig	6
Keine Gemeinnützigkeit bei Durchführung von Jugendreisen	7
E-Days die Zweite	8
Vermietung von Ausstellungsflächen für gemeinnützige Vereine	8
UMSATZSTEUER	9
Vermietung von Kegelbahnen durch einen gemeinnützigen Kegelverein an Nichtmitglieder ist umsatzsteuerfrei	9
Umsatzsteuerbefreiung für nicht gemeinnützige Sportvereine	10
Umsatzsteuerbefreiung für Zusammenschlüsse von steuerfreien, gemeinnützigen Tätigkeiten	10
Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle	11
SONSTIGES	11
Insolvenzanfechtung: Auch Spenden können zurückgefordert werden	11
Wann sind Geschäftsführervergütungen überhöht?	12

GEMEINNÜTZIGKEIT

BMF entschärft Gewinnerzielungsregelung für Wohlfahrts- einrichtungen iSd § 66 AO

Von großem Interesse ist das aktuelle BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 zu § 66 AO. Die Finanzverwaltung rückt seine eigene „unglückliche“ Auffassung¹ gerade, dass Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne von § 66 AO nicht „des Erwerbs wegen“ ausgeübt werden dürfen. Die Gewinnerzielungsproblematik für Wohlfahrtseinrichtungen wird deutlich entschärft bzw. vermutlich weitgehend beseitigt. Die entschärften Regelungen werden durch eine Neufassung der Nummer 2 des AEAO zu § 66 AO umgesetzt. Zudem wird die Nichtbeanstandungsregelung, wonach eine Verwendung der Gewinne auch in anderen Zweckbetrieben als auch dem ideellen Bereich akzeptiert wird, auf das Jahr 2016 ausgedehnt!

1. Gewinnermittlung

- a. Die grundsätzliche Regelung, dass Gewinne über den konkreten Finanzierungsbedarf hinaus schädlich sind, bleibt erhalten. Ebenso, dass die Höhe der Gewinne auf den Inflationsausgleich und die (zukünftigen) Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begrenzt ist.
- b. Bei der Berechnung der zu betrachtenden Gewinne dürfen nun ausdrücklich Rücklagenbildungen nach § 62 Abs. 1 Nummer 1 und 2 (also KEINE freie Rücklage) mildernd berücksichtigt werden. Auflösungen und Verbräuche (soweit dieser in Aufwendungen und Abschreibungen besteht) solcher Rücklagen sind allerdings u. E. dann auch gegenläufig zu erfassen.
- c. Gewinne, die in Zweckbetrieben erzielt werden, die auf der Grundlage „staatlich regulierter“ Preise (z. B. einer „Gebührenordnung“ nach § 90 SGB XI) entstehen, sind „kein Indiz dafür, dass der Zweckbetrieb des Erwerbs wegen ausgeübt wird“. Diese etwas umständliche Formulierung meint u.E. im Ergebnis, dass Gewinne in allen den Zweckbetrieben, deren Einnahmen sich auf Grund gesetzlicher Regelungen wie dem SGB ergeben, unabhängig von der Höhe gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sind.

2. Verlustverrechnung innerhalb von § 66iger Zweckbetrieben

Es wird ein 3-Jahreszeitraum bei der Betrachtung eingeführt, d.h. in Summe über 3 Jahre muss die Grenze des „konkreten Finanzierungsbedarfs“ überschritten sein. Damit sind zunächst auch Verlustverrechnungen innerhalb von § 66iger Zweckbetrieben in diesem Zeitfenster möglich. Da für 2016 noch die Nichtbeanstandungsregel gilt, sollte der erste 3-Jahres-Zeitraum mit dem Jahr 2017 beginnen.

3. Quersubventionierungsverbot aufgehoben

Das Quersubventionierungsverbot mit anderen Zweckbetrieben wird aufgehoben und der neue Begriff der „wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre“ eingeführt, innerhalb dessen eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten uneingeschränkt zulässig ist:

- a. Zweckbetriebe nach § 66 (also z. B. ambulante Pflege, Flüchtlingsunterkünfte, Hausnotruf, Kleiderkammer etc.)
- b. Zweckbetriebe nach § 68, sofern gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 66 erfüllt sind (also insbesondere Pflegeeinrichtungen)

Gewinnerzielung wird über einen
3-Jahreszeitraum betrachtet

Es werden in einer Gesamtbetrachtung auch Pflegeeinrichtungen i.S.d. § 68 AO und Krankenhäuser i.S.d. § 67 AO miteinbezogen

¹ Vgl. das BMF-Schreiben vom 26. Januar 2016

c. Zweckbetriebe nach § 67 (Krankenhäuser)

d. Ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen nach § 66 vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden (hier also grundsätzlich alle Tätigkeiten für Personen im Sinne des § 53 AO)

In Summe sind daher die befürchteten negativen Auswirkungen des BMF-Schreibens vom 26.1.2016 und der damaligen Änderung der Nummer 2 des AEAO zu § 66 AO weitgehend beseitigt. Auch die zwischenzeitlich von vielen Trägern vorgenommenen kostenrechnerischen Anpassungen und Nebenrechnungen werden weitgehend nicht mehr notwendig sein. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie weitere Fragen dazu haben.

Freimaurerlogen sind nicht gemeinnützig

Der BFH hat entschieden, dass eine Freimaurerloge, die Frauen als Mitglieder nicht zulässt, nicht gemeinnützig ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sei die Tätigkeit der Freimaurerloge nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO) auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Im zu beurteilenden Fall fehlte es an einer Förderung der Allgemeinheit, da die Freimaurerloge Frauen ohne sachlich zwingenden Grund von der Mitgliedschaft ausschloss. Die Berufung auf die entsprechende Tradition ist vom BFH nicht als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss anerkannt worden.

Praxishinweis

Wenn und soweit gemeinnützige Vereine das jeweils andere Geschlecht ausschließen und hierfür ein sachlicher Grund besteht, schließt dies die Anerkennung als gemeinnützig nicht aus. Dies ist beispielsweise der Fall bei Männergesangsvereinen oder Frauenchören, bei denen der jeweilige musikalische Charakter die Beschränkung auf ein Geschlecht rechtfertigt. Ebenso verhält es sich bei geschlechtsspezifischen Zwecken, die beispielsweise auf die Gleichberechtigung der Frau gerichtet sind.²

Turnierbridge ist gemeinnützig

Der BFH hat in zwei Urteilen entschieden, dass ein Anspruch auf Anerkennung der Förderung von Turnierbridge als gemeinnützig besteht, weil Turnierbridge die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet ebenso fördert wie Sport. Geklagt hatte ein Dachverband von Bridgevereinen in der Bundesrepublik Deutschland, der die Interessen des deutschen Bridge auf nationaler und internationaler Ebene vertritt und für die Organisation und Reglementierung des nationalen und internationalen Wettbewerbsbetriebs sowie Veranstaltungen nationaler und internationaler Wettbewerbe zuständig ist. Wer als gemeinnützig anerkannt ist, ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Dabei sind die als gemeinnützig anerkannten Zwecke, zu denen auch Sport gehört, in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–25 AO abschließend aufgezählt. Hiervon nicht umfasste Zwecke können aber gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 AO für gemeinnützig erklärt werden, wenn durch sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird.

² BFH-Urteil vom 17.05.2017, V R 52/15

Zwar ist Turnierbridge kein Sport (BFH-Urteil vom 09.02.2017 VR 69/14; EuGH-Urteil vom 26.10.2017-C-90/16), wie Schach, das als Sport gilt, fördert Turnierbridge aber die Allgemeinheit. Deshalb hat der BFH das für den Kläger zuständige Landes-Finanzministerium verpflichtet, Turnierbridge als gemeinnützig anzuerkennen.³

Vermögensbindung gemeinnütziger Körperschaften

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt stellt mit Erlass vom 19.01.2017 klar, dass das Vermögen einer Körperschaft, das vor dem Eintritt in die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO angesammelt wurde, der Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO ebenso unterliegt wie das Vermögen, das seit dem Eintritt in die Steuerbegünstigung gebildet wurde.⁴

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO darf das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft muss zwingend eine Regelung darüber enthalten, welchem steuerbegünstigten Zweck die nach Abwicklung der Geschäfte verbleibenden Mittel zugeführt werden sollen (§ 61 Abs. 1 AO).

Politische Betätigung, Umweltschutz und das Gebot zeitnaher Mittelverwendung

In seinem Urteil vom 20.03.2017 hat sich der Bundesfinanzhof zum Gebot zeitnaher Mittelverwendung, zur Förderung des Umweltschutzes und zur Zulässigkeit der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften geäußert.

I. Zeitnahe Mittelverwendung

Im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht erforderlich, dass das konkrete Guthaben, das auf einem projektbezogenen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft durch Spendeneingänge entstanden ist, innerhalb der gesetzlichen Mittelverwendungsfrist für die gemeinnützigen Zwecke verwendet wird. Es genügt, wenn die projektbezogenen Aufwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist von einem anderen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft bezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof erteilt damit der Auffassung des Finanzamts und der Vorinstanz eine Absage, wonach die Spenden von dem projektbezogenen Konto der Klägerin hätten verausgabt werden müssen, da es alleine auf eine Saldo-Betrachtung der zeitnahen Mittelverwendung ankommt.

II. Förderung des Umweltschutzes

Er hat zudem ausgeführt, dass eine Körperschaft schon dann den Umweltschutz fördert, wenn sie Maßnahmen durchführt, die „darauf gerichtet sind“, unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen zu sichern. Dabei kommt es für die Gewährung der Steuerbegünstigung weder auf den tatsächlichen Erfolg der Maßnahme noch auf die Vollendung an.

³ BFH-Urteil vom 09.02.2017 VR 70/14

⁴ FM Sachsen-Anhalt, Erlass v. 19.01.2017 – 46-S 0174-3 = BeckVerw 337834.

Vermögensbindung auch für vor Gemeinnützigkeit angesammeltes Vermögen.

Vermögen muss bei Auflösung, Aufhebung und Wegfall des bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Satzungsregelung erforderlich.

Für das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung kommt es auf eine saldierende Betrachtung an.

Tatsächlicher Erfolg der Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Politische Betätigung im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke ist unschädlich.

Finanzgericht stellt klar: Die "Textbausteine" aus der Mustersatzung müssen nicht wörtlich übernommen werden.

Die Unterbringung von Kunstwerken in privaten Räumlichkeiten der Stifter, welche nicht der Allgemeinheit zugänglich sind, spricht gegen die für die Gemeinnützigkeit erforderliche Selbstlosigkeit.

Die Stifter verfolgten mit der Stiftung ihr Eigeninteresse am Sammeln und Besitzen von Gemälden weiter.

III. Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften

Im Zusammenhang mit Attac haben wir bereits im dritten Rundschreiben 2016 und im ersten Rundschreiben 2017 über die Grenzen der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften berichtet.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO im Hinblick auf die allgemeinpolitische Betätigung noch gewahrt ist, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, dass das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der gemeinnützigen Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.

Das Urteil soll in Kürze auch im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden.

Keine Pflicht zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung

Der Gesetzgeber hat in einer Anlage zu § 60 der Abgabenordnung (AO) eine Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften geschaffen, deren Regelungen gemeinnützige Organisationen in ihre Satzungen übernehmen müssen, um vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt zu werden. Bislang war umstritten, ob die Regelungen der Mustersatzung wortwörtlich zu übernehmen sind; die Finanzverwaltung stellte sich regemäßig auf diesen Stand. In Ziffer 2 zu § 60 AO des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) hat die Finanzverwaltung die Fälle aufgeführt, in denen nach ihrer Auffassung vom Wortlaut der Mustersatzung abgewichen werden kann. Das FG Hessen hat nunmehr entschieden, dass gemeinnützige Körperschaften grundsätzlich die Formulierungen aus der Mustersatzung immer im Anhang zu § 60 AO nicht wörtlich übernehmen müssen, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Es genügt, wenn die Satzung die in § 60 AO geforderten Voraussetzungen enthält.⁵

Grenzen der Anerkennung einer Kunststiftung als gemeinnützig

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 23.02.2017⁶ entschieden, dass eine zur Bewahrung und Förderung von bildender Kunst gegründete Stiftung mangels Selbstlosigkeit keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt, wenn die Kunstwerke in privaten – nicht der Allgemeinheit zugänglichen – Räumlichkeiten untergebracht und nur teilweise gelegentlich öffentlich ausgestellt werden.

Die Klägerin ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts, welche von den Eheleuten A und B im Jahre 2011 errichtet wurde und mit Kunstwerken aus dem Eigentum der Stifter ausgestattet wurde. Das Finanzamt erkannte zunächst die Gemeinnützigkeit der Klägerin an. Es wurde aber später bekannt, dass die Gemälde in den der Öffentlichkeit verwehrten Privaträumlichkeiten des Stifterehepaares aufbewahrt wurden, woraufhin das Finanzamt den Freistellungsbescheid über die Gemeinnützigkeit aufhob und einen nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geänderten Körpersteuerbescheid für 2011 und einen erstmaligen Körperschaftsteuerbescheid für 2012 erließ. Der hiergegen gerichteten Klage vor dem Thüringer Finanzgericht wurde im Hinblick auf das Streitjahr 2011 stattgegeben, weil das Finanzamt nicht befugt gewesen sei, die bestandskräftig festgestellte Gemeinnützigkeit für 2011 wieder abzuerkennen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Der BFH hält die Revision für unbegründet. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass die Klägerin keine gemeinnützigen Zwecke verfolge, weil es ihr an der nach § 52

⁵ FG Hessen, Urteil vom 28.06.2017, 4 K 917/16

⁶ BFH Urt. v. 23.02.2017 – V R 51/15, npoR 2017, 207.

Abs. 1 S. 1 AO erforderlichen Selbstlosigkeit fehle. Die Stifter hätten mit der Gründung der Stiftung ihr Eigeninteresse am Sammeln und Besitzen von Gemälden weiterverfolgt. Durch die Einbringung der Werke in die Stiftung habe sich für das Ehepaar faktisch nichts geändert, weil es nach wie vor den unmittelbaren Besitz an den Kunstwerken habe. Die Allgemeinheit habe jedoch keinen Nutzen an den Kunstwerken gehabt. Insofern reiche die Leihgabe von wenigen Kunstwerken bei Kunstausstellungen nicht aus. Auch die Behauptung der Klägerin, die tatsächliche Sachherrschaft an den Gemälden gewähre lediglich einen unbeachtlichen ideellen Vorteil, gehe, nach Auffassung des BFH, fehl, da so der Allgemeinheit der zur Erfüllung des Stiftungszwecks maßgebliche Kunstgenuss an den Gemälden verwehrt bleibe. Zudem spreche der Umstand, dass das Stiftungsvermögen zumindest für die nächsten zwei Generationen ausschließlich in Familienhand bleiben solle, gegen das Vorliegen von Selbstlosigkeit.

Keine Gemeinnützigkeit bei Durchführung von Jugendreisen

Das Finanzgericht Köln hat in einem Urteil vom 19.01.2017⁷ entschieden, dass die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebs „Jugendreisen“, der nicht in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen zugutekommt, kein steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. AO sei.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein mit dem Zweck Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten zu fördern. Der Zweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen verwirklicht. Der Verein ist auch Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt.

Bei einer Außenprüfung, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu prüfen, kam der Prüfer zu der Überzeugung, dass der Kläger ein Reisebüro betreibe: Der Kläger erhebe keine Mitgliedsbeiträge und erhalte keine Spenden oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Zudem sei weder aus dem Internetauftritt noch aus den Reiseprospekten zu erkennen, welche pädagogischen Programme der Kläger angeboten habe. Daraufhin kam das Finanzamt zu der Ansicht, dass dem Kläger keine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG als einer Körperschaft, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, zustehe und erließ entsprechende Steuerbescheide.

Das Finanzgericht Köln wies die hiergegen gerichtete Klage größtenteils ab. Der Reisebetrieb des Klägers ist weder ein Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 1 Buchst. b, da dieser weder Kinder- oder Jugendheime noch Schullandheim oder Jugendherbergen betreibt, noch ist der Reisebetrieb des Klägers ein Zweckbetrieb im Sinne des § 66 Abs. 1 AO. So könnte nicht festgestellt werden, dass der Kläger die gegenüber der Grundnorm für Zweckbetriebe in § 65 AO engeren Voraussetzungen einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 Abs. 2 S. 2 AO erfüllt, also seine Leistungen in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen zugutekommen.

Auch wenn der Kläger zwar als eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abs. 1 AO als auch im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO angesehen werden könne, so bleibe nach Auffassung des Gerichts offen, ob die planmäßige Tätigkeit des Klägers auf das erzieherische Wohl der bei den Erholungsmaßnahmen angesprochenen Jugendlichen abzielt und nicht wegen des Erwerbs ausgeübt wurde (§ 66 Abs. 2 S. 2 AO).

Nach Auffassung der Betriebsprüfung betreibt der Verein ein Reisebüro

Der Reisebetrieb stellt weder einen Zweckbetrieb im Sinne des § 88 Nr. 1 Buchst. b AO, noch im Sinne des § 66 Abs. 1 AO dar.

7 FG Köln Urt. v. 19.01.2017 – 13 K 1160/13, BeckRS 2017, 115465.

Der Kläger konnte das Erreichen der Zwei-Drittel-Grenze des § 53 S.1 Nr. 1/ Nr.2 AO nicht nachweisen.

Die Revision wurde zugelassen.

FG Köln: E-Day ist kein Zweckbetrieb.

BFH: E-Day ist als Veranstaltung beherrschender Art Zweckbetrieb und damit von der Ertragsteuer befreit.

Die Umsätze unterliegen nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Pauschalierte Gewinnermittlung (15 % der Einnahmen) auch bei steuerpflichtigen Einnahmen aus Standflächenvermietungen bei Kongressen möglich

Das Gericht stellte fest, dass es bei der Prüfung, ob die Leistungen des Steuerpflichtigen zu mindestens zwei Dritteln Hilfe- oder Hilfsbedürftigen im Sinne des § 53 S. 1 Nr. 1 und/ oder Nr. 2 AO zugutekommen, bezogen auf den begünstigten Personenkreis nicht auf das Zahlenverhältnis der in § 53 AO genannten zu den übrigen Personen ankomme; entscheidend sei der Wert der an persönlich Hilfebedürftigen und an wirtschaftlich Hilfsbedürftigen erbrachten Leistungen im Verhältnis zu den Gesamtleistungen der Einrichtung. Der Kläger aber habe das Erreichen der genannten Zwei-Drittel-Grenze nicht nachweisen können, so dass die Voraussetzungen des § 66 AO nicht erfüllt seien.

Der Reisebetrieb stelle auch keinen Zweckbetrieb gem. § 65 AO dar, da der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Klägers zu nicht begünstigten Betrieben derselben Art in größerem Umfang in Wettbewerb trete als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar.

Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

E-Days die Zweite

Im dritten Rundschreiben 2016 haben wir über ein Urteil des Finanzgerichts Köln vom 07.04.2016 berichtet, wonach es sich bei der Veranstaltung von Softwareentwicklungskongressen („E-Days“ und „E-Congress“) durch einen gemeinnützigen Verein nicht um Zweckbetriebe handelt, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.⁸ Diese Auffassung hat der BFH jetzt korrigiert und ist zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt.

Das Finanzgericht Köln hatte noch entschieden, dass ein Zweckbetrieb nach der allgemeinen Vorschrift des § 65 AO nicht vorgelegen habe, weil die Softwareentwicklungskongresse nicht unentbehrlich für die Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins gewesen seien.

Der Bundesfinanzhof kommt in seiner Revisionsentscheidung (Urteil vom 21.06.2017) zu dem Ergebnis, dass die Kongresse Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 8 AO darstellen, die gegenüber § 65 AO vorrangig sind.⁹ Hiernach sind Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder beherrschender Art durchführen, Zweckbetriebe. Da die Softwareentwicklungskongresse überwiegend aus Vorträgen bestanden haben, waren sie als beherrschende Veranstaltungen einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung gemäß § 68 Nr. 8 AO anzusehen und von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit.

Ob die Veranstaltungen auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG unterliegen, konnte der Bundesfinanzhof nicht abschließend entscheiden. Denn das Finanzgericht hat keine Feststellungen dazu gemacht, ob der gemeinnützige Verein mit dem Zweckbetrieb in Wettbewerb zu anderen Unternehmern tritt, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf Umsatzsteuerermäßigung am Markt anbieten. Insoweit hat der Bundesfinanzhof die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Vermietung von Ausstellungsflächen für gemeinnützige Vereine

Ein gemeinnütziger Verein veranstaltete einen Kongress (im Rahmen seines Zweckbetriebes). Er vermietete außerdem Standflächen an Aussteller und erzielte insoweit steuerpflichtige Einnahmen. Das FG Düsseldorf¹⁰, entschied, dass der Gewinn aus den Standflächenvermietungen nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO pauschal mit 15% der Einnahmen ermittelt

⁸ DStRE 2017, 1007.

⁹ DStR 2017, 2211.

¹⁰ FG Düsseldorf vom 05.09.2017, 6 K 2010/16 K G; Revision zugelassen

werden kann. Die pauschalierte Gewinnermittlung gilt zwar grundsätzlich nur für Werbeleistungen (z. B. Trikot- und Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen); das Gericht hat jedoch den pauschalen Ansatz für die Gewinnermittlung auch bei Ausstellungsflächen gewählt. Es hielt eine entsprechende Anwendung für zulässig, sofern es sich bei der Veranstaltung um einen Zweckbetrieb handelt und die Einnahmen der für die Standflächenüberlassung untrennbar mit der Veranstaltung verbunden sind. Dies kann sinnvoll sein, um aufwendige Gewinnermittlungen zu vermeiden. Allerdings ist eine „Umsatzrendite“ von 15 % relativ hoch, so dass im Einzelfall überlegt werden sollte, ob den steuerpflichtigen Einnahmen nicht doch anteilig gemischte Aufwendungen zugeordnet werden können, um so einen niedrigeren und ggf. angemesseneren Gewinn zu berechnen. Das FG Münster hat mit Urteil vom 22.03.2017 – 9 K 518/14 K entsprechend entschieden.¹¹

UMSATZSTEUER

Vermietung von Kegelbahnen durch einen gemeinnützigen Kegelverein an Nichtmitglieder ist umsatzsteuerfrei

Das FG Bremen hat mit Urteil vom 10.08.2016¹² entschieden, dass die Vermietung von Kegelbahnen durch einen gemeinnützigen Kegelverein an Nichtmitglieder umsatzsteuerfrei ist, da die Vermietung für die Ausübung des Kegeln unerlässlich sei.

Der Kläger, ein gemeinnütziger Kegelverein, überließ Kegelbahnen gegen Entgelt an Nichtmitglieder. Umsatzsteuer wies er dabei nicht aus. Das zuständige Finanzamt verwies auf die nationalen Vorschriften und setzte gegenüber dem Kläger Umsatzsteuer auf Grundlage geschätzter Umsätze gem. § 162 AO wegen Nichtabgabe einer Umsatzsteuererklärung fest.

Der Verein stütze sich auf die BFH-Rechtsprechung¹³, nach welcher die Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder eines gemeinnützigen Sportvereins gegen Entgelt nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der MwStSystRL steuerfrei ist.

Das FG gab dem Kegelverein Recht. Es stellte zunächst fest, dass sich der Verein in Ermangelung fristgemäß erlassener Umsetzungsmaßnahmen, auf die Bestimmungen der MwStSystRL berufen könne und sah deren Anforderungen als erfüllt an: Die Nutzungsüberlassung von Kegelbahnen sei eine Dienstleistung, die in einem engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung steht und an Personen erbracht wird, die selbst Sport und Körperertüchtigung ausüben, nämlich kegeln. Der Verein sei gemeinnützig und handle ohne Gewinnstreben. Die Vermietung der Kegelbahnen sei des Weiteren unerlässlich, um den Sport auszuüben.

Dem Argument, die BFH-Entscheidung sei nicht bindend für die Finanzverwaltung, da diese nicht im Bundesteuerblatt veröffentlicht worden ist, erteilte das FG Bremen eine klare Absage: Das Finanzgericht habe die Steuerbefreiungen nach Unionsrecht, unabhängig davon zu beachten, ob entsprechende BFH-Urteile im Bundessteuerblatt veröffentlicht oder auf andere Weise als verbindlich für die Finanzbehörden erklärt worden seien.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist die Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder eines gemeinnützigen Sportvereins nach der MwStSystRL steuerfrei.

Auch nicht im BStBl. veröffentlichte Urteile des BFH sind zu beachten.

¹¹ siehe NPO 2/17, S. 9.

¹² FG Bremen Urteil v. 10.08.2016 – 2 K 4/15 1, DStRE 2017, 1056.

¹³ BFH Urt. v. 03.04.2008 – V R 74/07, BFHE 221,451.

Ein Verein, der zwar noch nicht als gemeinnützig anerkannt wurde, aber ohne Gewinnstreben handelt, erbringt steuerfreie Leistungen, wenn er beispielsweise Golfbälle gegen Greenfee an Nichtmitglieder überlässt.

Die Revision wurde zugelassen.

Umsatzsteuerbefreiung für gemeinnützige Kooperationen unter Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie möglich.

Umsatzsteuerbefreiung für nicht gemeinnützige Sportvereine

Das FG München hat mit Urteil vom 29.03.2017¹⁴ entschieden, dass die entgeltliche Überlassung von Golfbällen aus dem Ballautomaten und von Caddys sowie die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Golfanlage an Nichtmitglieder gegen Greenfee und die Veranstaltung von Turnieren durch einen noch nicht als gemeinnützig anerkannten Golfclub umsatzsteuerfrei nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL sein kann, wenn der Verein nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass die oben genannten Tätigkeiten steuerpflichtige Leistungen darstellen und setzte dementsprechend Umsatzsteuer im Schätzungswege fest, wogegen der Kläger sich unter Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL mit seiner Klage wehrt.

Das Gericht entschied, dass die streitgegenständlichen Leistungen zwar nicht gem. § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei sind, der Kläger sich aber auf die Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne. Der Kläger könne sich gegenüber allen nicht richtlinienkonformen Vorschriften auf die MwStSystRL berufen, weil es an einer fristgemäß erlassenen Umsetzungsmaßnahme fehle und die Bestimmung der MwStSystRL inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheine. Der Zweck der Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL bestehe darin, durch Kostenentlastung Einrichtungen ohne Gewinnstreben zu fördern, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben. Deutschland dürfe deshalb in § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG die Steuerfreiheit für begünstigte Einrichtungen nicht von den weitergehenden Anforderungen an die Gemeinnützigkeit nach den §§ 52 Abs. 1, 55, 61 und 62 AO abhängig machen.

Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben sei demnach anzunehmen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, für ihre Mitglieder Gewinne zu erzielen. Entscheidend sei der Zweck der Einrichtung, nicht das tatsächliche Ergebnis ihrer Tätigkeit. Es sei unschädlich, wenn die betreffende Einrichtung systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, wenn diese Überschüsse allein dafür verwendet werden, die umsatzsteuerlich begünstigten Ziele und Zwecke zu verwirklichen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, ist die Revision zugelassen worden.

Umsatzsteuerbefreiung für Zusammenschlüsse von steuerfreien, gemeinnützigen Tätigkeiten

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, hat der EuGH dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland¹⁵ stattgegeben: Deutschland hat insoweit gegen den EU-Vertrag verstoßen, weil es die Mehrwertsteuersystemrichtlinie nur unzureichend umgesetzt hat. Nach EU-Recht sind Dienstleistungen von einer BGB-Gesellschaft an ihre Gesellschafter/Mitglieder, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, umsatzsteuerfrei. Zur Zeit ist eine solche Regelung nur für sog. Apparategemeinschaften geregelt¹⁶. Schließen sich somit mehrere Gemeinnützige zu einer Kooperation zusammen, dann sind die Leistungen der BGB-Gesellschaft an die Gesellschafter unter Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsatzsteuerfrei.

¹⁴ FG München, Urt. v. 29.03.2017 – 3 K 855/15, BeckRS 2017, 114276.

¹⁵ EuGH vom 21.09.2017, Az.: C-616/15

¹⁶ siehe § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG

Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle

Zum Vorsteuerabzug eine Gemeinde errichtet eine Sporthalle, die zum Teil kostenlos für den Schulsport und teilweise für sonstige Zwecke gegen Nutzungsentgelt Vereinen zur Verfügung stellt. Das Nutzungsentgelt ist nicht kostendeckend. Der BFH¹⁷ entschied, dass die Gemeinde einen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Sporthalle habe, obwohl das Nutzungsentgelt nicht kostendeckend sei. Entscheidend, so der BFH, sei, dass ein Zusammenhang zwischen der Nutzungsüberlassung und dem Entgelt bestehe. Selbst wenn das Nutzungsentgelt nicht kostendeckend sei, sei die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG grundsätzlich nicht entsprechend anwendbar.

Hieraus folgt, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auch dann vorliegen kann, wenn Entgelte nicht kostendeckend kalkuliert sind. Es ist nach dem Gesamtbild aller Umstände zu entscheiden, ob gleichwohl eine wirtschaftliche Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinn vorliegt.

Ein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten kann auch dann gegeben sein, wenn das Entgelt nicht kostendeckend kalkuliert ist.

SONSTIGES

Insolvenzanfechtung: Auch Spenden können zurückgefordert werden

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27.10.2016 entschieden, dass Spenden vom Insolvenzverwalter angefochten werden können.¹⁸

Im entschiedenen Sachverhalt hatte der Schuldner insgesamt 33.000,00 Euro vor Insolvenzeröffnung an eine Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche gespendet. Der Insolvenzverwalter des Schuldners hat die Schenkung angefochten und forderte den Betrag von der Diözese zurück. Hiergegen wendete sich die Diözese mit dem Einwand, dass sie mit den Spenden die Gehälter von Priestern bezahlt hätte und entreichert sei.

Nach § 134 Abs. 1 InsO können unentgeltliche Leistungen eines Schuldners angefochten werden, wenn sie nicht früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Einer Rückforderung des Erlangten aufgrund der Schenkungsanfechtung kann der Empfänger jedoch den Entreichereinwand gemäß § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten, wenn der erlangte Vorteil nicht mehr in seinem Vermögen enthalten ist und auch sonst kein auf die Zuwendung zurückzuführender Vermögensvorteil vorhanden ist.

Der Einwand der Diözese, mit den Spenden Gehälter von Priestern gezahlt zu haben, war nicht ausreichend, um eine Entreichering zu begründen. Denn hierdurch hat sie sich von Verbindlichkeiten befreit und insofern verblieb ihr auch nach Zahlung der Gehälter ein auf die Spenden zurückzuführender Vermögensvorteil.

Wenn der Empfänger das Erlangte zur Tilgung eigener Verbindlichkeiten verwendet, kommt eine Entreichering nur in Betracht, wenn er substantiiert darlegt und beweist, dass und wofür genau er seine durch die Verwendung der unentgeltlichen Leistung der Schuldtilgung freigewordenen Mittel anderweitig ausgegeben hat, dass er hierdurch keinen bleibenden Vorteil erlangt hat und diese anderweitige Verwendung der freigewordenen Mittel ohne die unentgeltliche Leistung des Schuldners unterblieben wäre. Der Vortrag der Diözese war hierzu nicht ausreichend.

BFH zur Anfechtung in der Insolvenz.

Spendenempfänger war eine Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche.

Unentgeltliche Leistungen können zurückgefordert werden.

Diözese berief sich auf Entreichering.

Zahlung von eigenen Verbindlichkeiten begründet für sich gesehen noch keine Entreichering.

¹⁷ BFH, Urteil vom 28.06.2017, Az.: XI R 12/15

¹⁸ BGH NJW-RR 2017, 111.

BGH stellt Grundsätze für den Nachweis der Entreichung bei gemeinnützigen Körperschaften auf.

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen kann auf die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung zurückgegriffen werden.

Das FG hat einen Fremdvergleich mit anderen Geschäftsführern derselben Branche vorgenommen.

Weitere Geschäftsführertätigkeiten können mindernd zu berücksichtigen sein. Sprunghafte Gehaltsanstiege müssen begründet sein. Anteil der Vergütung am Umsatz ist unbeachtlich.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden.

Der Bundesgerichtshof hat aber auch dargelegt, dass eine Entreichung dann in Betracht kommt, wenn die Diözese beweist, dass sie die von ihr durch die Spenden bezahlten Priestergehälter ohne die Spenden des Schuldners aus anderen Mitteln bezahlt und stattdessen andere Ausgaben unterlassen hätte, ohne dass ihr durch solche Einsparungen an anderer Stelle Vermögensnachteile entstanden wären. Dies würde dann in Betracht kommen, wenn ein erheblicher Teil der Mittel zu karitativen Zwecken ohne jeden Vermögensvorteil verwendet werden würde (etwa zur Unterstützung von Bedürftigen). Darüber hinaus müsste die Diözese nachweisen, dass Schwankungen in den Vermögensverhältnissen dadurch ausgeglichen werden, dass sie bei einem geringeren Einkommen zeitnah Ausgaben kürzt, die sie ohne bleibenden Vermögensvorteil – etwa für wohltätige Zwecke – tätigt.

Praxis-Tipp

Die Hürden des Bundesgerichtshofs für den Nachweis der Entreichung sind hoch. Dennoch sollte eine Rückforderung von Spenden durch einen Insolvenzverwalter nicht einfach hingenommen werden. Es sollte eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob die Anforderungen an den Nachweis der Entreichung erfüllt werden können.

Wann sind Geschäftsführervergütungen überhöht?

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte mit Urteil vom 21.12.2016 darüber zu entscheiden, wann Vergütungen an einen Geschäftsführer einer gemeinnützigen GmbH überhöht sind und zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.¹⁹

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf die Körperschaft keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das Finanzgericht hat zunächst festgestellt, dass die gemeinnützige Körperschaft hinsichtlich ihres Ausgabeverhaltens einen gewissen Einschätzungsspielraum hat. Um festzustellen, ob das Geschäftsführergehalt einer gemeinnützigen Organisation angemessen ist, könne auf die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung zurückgegriffen werden. Die Versagung der Gemeinnützigkeit komme nur für einigermaßen gravierende oder fortgesetzte Verstöße gegen die Selbstlosigkeit in Betracht.

Das Finanzgericht hat einen Fremdvergleich vorgenommen, indem es eine Studie zur Vergütungen von Geschäftsführern in der Branche Dienstleister/Gesundheitswesen herangezogen hat. Dabei kam es zu dem Schluss, dass die Bezüge des Geschäftsführers der Klägerin überhöht gewesen sind, da sie zum Teil deutlich über dem oberen Quartil der Vergleichsgeschäftsführer lagen. Das ist ein statistisches Maß, bei dem 25 % der Werte oberhalb und der Rest unterhalb liegen.

Erschwerend kam hinzu, dass der Geschäftsführer in einigen Jahren weitere Vergütungen aus Geschäftsführertätigkeit für andere Unternehmen erhielt. Dies ist nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich mindernd für das steuerlich anzuerkennende Gehalt zu berücksichtigen. Weiterhin könne auch ein sprunghafter, erheblicher Gehaltsanstieg gegenüber dem Vorjahr, für den keine plausiblen Gründe ersichtlich sind, die Unangemessenheit der Vergütung begründen. Die Tatsache, dass das Gehalt nur einen geringen Teil des Umsatzes der Klägerin ausgemacht hat, ist nach Auffassung des Finanzgerichts unbeachtlich.

Das Finanzgericht hat die Klage daher abgewiesen. Auf Revision der Klägerin ist das Verfahren derzeit vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 5/17 anhängig.

¹⁹ FG Mecklenburg-Vorpommern npoR 2017, 265.

Anschrift Dortmund:Lissaboner Allee 1
44269 DortmundTel.: 0231 5411-0
Fax: 0231 5411-220dortmund@husemannpartner.de
www.husemannpartner.de**Winfried Tillmann (of counsel)**
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Strukturierung von internationalen und nationalen Leasing- und Finanzierungsmodellen, steueroptimierte Strukturierung von Privatvermögen, internationale Steuer-gestaltung, Unternehmensnachfolge

Dr. Axel Kampmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen, Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung

Achim Thomas Thiele
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Restrukturierungsberatung, gesellschaftsrechtliche Beratung, Insolvenzverwaltung

Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Unternehmensbewertungen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen, Internationales

Holger Witteler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Steuerrechtliche Strukturierungs- und Gestaltungsberatung, steueroptimierte Vermögensplanung, betriebswirtschaftliche und steuerliche Due Diligence, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A)

Stefan Thissen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für internationales Steuerrecht

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Public Sector/neues kommunales Finanzmanagement, Untersuchung und Prävention von Wirtschaftskriminalität, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen

Henning Jaeger
Rechtsanwalt

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Insolvenzrecht, Restrukturierungsberatung, Immobilienrecht, IT-Recht

Christoph Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Gestaltungsberatung von Unternehmen, Vereinen und Stiftungen/Gemeinnützigkeitsrecht

Dr. Jorg Fedtke, LL. M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

M&A/Venture Capital/Private Equity, Unternehmensumwandlungen und -nachfolge, Aktien- und Konzernrecht, internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Till Evers
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge

Betriebswirtschaftliche und steuerliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen, steuerrechtliche Gestaltungsberatung, Unternehmensnachfolge

Dr. David Bunzel
Rechtsanwalt

Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung, Insolvenzrecht, gesellschaftsrechtliche Beratung

Ingo Buchbender
Rechtsanwalt

Insolvenzverwaltung, Insolvenzrecht

Hans-Joachim Haake
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht

Architektenrecht, Baurecht, Immobilienrecht, Ehe- und Familienrecht, Gesellschaftsrecht

Anja Rist
Rechtsanwältin, Fachwältin für Insolvenzrecht

Vertragsrecht, Handelsrecht, Insolvenzrecht, Straßenverkehrsrecht

Melanie Markmann-Oberhach
Rechtsanwältin, Fachwältin für Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen, Insolvenzrecht

Marthe Müller
Rechtsanwältin, Fachwältin für Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen

Eva Rohde, LL. M.
Rechtsanwältin

Gesellschaftsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A)

Gunnar Blobel
Rechtsanwalt

Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, Unternehmensumstrukturierungen und -nachfolge, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Compliance

Yasin Tekin
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht

Christoph Schneider LL.M.
Rechtsanwalt

Gesellschaftsrecht

Rolf Pfeiffenberger
Steuerberater

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, steuerrechtliche Beratung von gemeinnützigen Einrichtungen und Hochschulen, steuerrechtliche Beratung von Personen- und Kapitalgesellschaften

Thomas Volkman
Steuerberater

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie gemeinnützigen Körperschaften, Nachfolgeberatung von Unternehmen und vermögenden Privatpersonen, Steuerstrafverfahren

Christiane Büttner
Steuerberaterin

Besteuerung von Kapitalanlagen in Betriebs- und Privatvermögen, steuerrechtliche Betreuung von Familiengesellschaften

Sylvia Juszcak
Steuerberaterin

Betreuung privater Vermögensverwaltungen, Besteuerung von Kapitalanlagen in Betriebs- und Privatvermögen, steuerrechtlicher Beistand in Polen

Guido Karmann
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, internationale Steuergestaltung, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Verrechnungspreise, steuerliche Due Diligence, Erbschaftsteuer

Nina Farwick
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften, Besteuerung von Unternehmen in der Insolvenz

Friedrich Gerwin
Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Public Sector/neues kommunales Finanzmanagement

Thomas Peil
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Unternehmensbewertung, betriebswirtschaftliche Due Diligence, betriebswirtschaftliche Beratung

Ina Winner
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie steuerbefreiten Körperschaften, Nachfolgeberatung, Umsatzsteuer

Sebastian Hörstrup
Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen

Hjalmar Nobbe
Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Beratung

Katja Weskamp
Steuerberaterin

Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für mittelständische Unternehmen, steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften

Stefan Witte
Wirtschaftsprüfer

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS privater und öffentlicher Unternehmen, betriebswirtschaftliche Analysen und Beratungen, Prozessanalysen

Florian Habeger, LL. M.
Rechtsanwalt, Steuerberater

Steuerrechtliche Strukturierungs- und Gestaltungsberatung, Grunderwerbsteuer, Steuerstrafrecht, Erbschaftsteuer

Anastasia Revzina
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

Simon Ackermann
Steuerberater

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, Steuerrechtliche Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, betriebswirtschaftliche Beratung

Kerstin Appelbaum
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

Gilbert-Marcel Fleitmann
Steuerberater

Steuerliche Gestaltungsberatung, Steuerliche Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, Umsatzsteuerliche Beratung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen

Uta Ollmert
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen

Impressum:

Herausgeber: Husemann · Eickhoff · Salmen & Partner GbR
Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund

Verantwortlicher Redakteur:
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thomas Wember

Druck: DDH GmbH, Oststraße 74a, 40724 Hilden
Telefon: +49 (0)2103 28 89 50, www.ddh-hilden.de

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Sollte jemand Entscheidungen auf die Inhalte dieses Newsletters stützen, handelt er ausschließlich auf eigenes Risiko.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 31.12.2017

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.